

Sie könnte dann nur unter dem rechtlichen Gesichtspunkte des Angebots gewerblicher Leistungen im Sinne des § 55 der Gewerbeordnung betrachtet werden und würde dann den Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegen.

Bezüglich des Auffuchens von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke ergibt die entsprechende Anwendung des zunächst nur für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bestimmten § 56 Absatz 3, daß sie hiervon dann ausgeschlossen sind, sofern sie in sittlicher oder in religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind oder mittelst Zuficherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist. Es ist bei Anwendung dieser Bestimmung auf das Auffuchen von Bücher- und sonstigen Druckschriftenbestellungen scharf zwischen dem Kolportagebuchhandel und dem stehenden Buchhandel zu unterscheiden, der durch Reisende Bestellungen auf Bücher und Ähnliches auffuchen läßt. Der Reisende braucht kein Verzeichnis der Druckschriften bei der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung einzureichen, für die er Bestellungen auffuchen will; dem Kolporteur hingegen obliegt diese Verpflichtung. Ob eine Bestellung auf eine Druckschrift nachgesucht werden kann seitens des Reisenden einer Buchhandlung, entscheidet nicht die Verwaltungsbehörde, sondern der Richter, der zu prüfen hat, ob der Reisende die seinem Gewerbebetriebe gesetzten Schranken eingehalten hat oder nicht; § 44 Absatz 3 erklärt nur den dritten Absatz des § 56 auf das Auffuchen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke für anwendbar, dagegen nicht den vierten Absatz dieses Paragraphen, der bezüglich des von dem Kolporteur der zuständigen Verwaltungsbehörde einzureichenden Verzeichnisses der von ihm zu kolportierenden Schriften das Erforderliche anordnet, und es ist hieraus mit aller Sicherheit zu folgern, daß der Gesetzgeber die Einreichung dieses Verzeichnisses nur von dem Kolporteur verlangt.

Ein weiterer Unterschied zwischen dem Kolportagebuchhandel und dem stehenden Buchhandel, der ebenfalls bei dem Auffuchen von Warenbestellungen von einer gewissen, nicht unerheblichen Bedeutung ist, wird durch die Vorschrift des § 56a Ziffer 4 der Gewerbeordnung gebildet, die erst bei der vorjährigen Revision in das Gesetz aufgenommen wurde. Inhaltlich derselben ist nicht gestattet: das Feilbieten von Waren, sowie das Auffuchen von Bestellungen auf Waren, wenn solche gegen Teilzahlungen unter dem Vorbehalte veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann. Hiermit ist für den Wandergewerbebetrieb, also den eigentlichen Hausierhandel, das eigentliche Abzahlungsgeschäft unbenutzbar gemacht. Hingegen können Bestellungen auf Waren von Seiten der Reisenden auch fernerhin noch unter Wahrung dieser Vertragsform aufgenommen und abgeschlossen werden, ohne daß es zulässig wäre, die soeben angeführte Vorschrift als rechtliches Hindernis geltend zu machen.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. — Das Reichsgericht hat kürzlich ein Urteil ergehen lassen, in dem die bindende Kraft von Verträgen zur Bildung von Kartellen, Syndikaten, Preiskonventionen und ähnlichen Vereinbarungen (Unternehmerverbände) anerkannt wird (Urteil, VI. Zivilsenats, vom 4. Februar 1897). Sinken in einem Gewerbszweige — so ist in den Entscheidungsgründen ausgeführt — die Preise der Produkte allzu tief herab und wird hierdurch der gedeihliche Betrieb des Gewerbes gefährdet oder unmöglich gemacht, so ist die dann eintretende Krisis nicht nur für den Einzelnen, sondern auch der Volkswirtschaft im allgemeinen verderblich, und es liegt daher im Interesse der Gesamtheit, daß nicht dauernd

unangemessen niedrige Preise in einer Gewerbsbranche bestehen. Die gesetzgebenden Faktoren haben es auch dementsprechend schon oft und bis in die neueste Zeit unternommen, durch Einführung von Schutzzöllen auf die Steigerung der Preise gewisser Produkte hinzuwirken. Hiernach kann es auch nicht schlechthin und im allgemeinen als dem Interesse der Gesamtheit zuwiderlaufend angesehen werden, wenn sich die an einer gewerblichen Branche beteiligten Unternehmer zusammenschließen, um die gegenseitigen Preisunterbietungen und das dadurch herbeigeführte Sinken der Preise ihrer Produkte zu verhindern oder zu mäßigen; es kann vielmehr, wenn die Preise wirklich dauernd so niedrig sind, daß den Unternehmern der wirtschaftliche Ruin droht, ihr Zusammenschluß nicht bloß als eine berechtigte Bethätigung des Selbsterhaltungstriebes, sondern auch als eine dem Interesse der Gesamtheit dienende Maßregel erscheinen. Es ist denn auch von verschiedenen Seiten die Bildung von Syndikaten und Kartellen der hier fraglichen Art geradezu als ein Mittel bezeichnet worden, das bei sachgemäßer Anwendung der ganzen Volkswirtschaft durch Verhütung unwirtschaftlicher, mit Verlusten arbeitender Ueberproduktion und der an diese sich knüpfenden Katastrophen Nutzen zu schaffen besonders geeignet sei. . . . Im Einklang hiermit ist es auch von deutschen und anderen Gerichten mehrfach ausgesprochen worden, daß es nicht wider das Prinzip der Gewerbefreiheit, soweit diese das Interesse der Gesamtheit wider den Eigennutz des Einzelnen wahren soll, verstoße, wenn sich Gewerbsgenossen zu dem in gutem Glauben verfolgten Zweck miteinander verbinden, um einen Gewerbszweig durch Schutz gegen die Entwertung seiner Erzeugnisse und die sonstigen aus Preisunterbietungen Einzelner hervorgehenden Nachteile lebensfähig zu erhalten. Verträge der in Rede stehenden Art können somit vom Standpunkte des durch die Gewerbefreiheit geschützten allgemeinen Interesses aus nur dann beanstandet werden, wenn sich im einzelnen Fall aus besonderen Umständen Bedenken ergeben, namentlich wenn es ersichtlich auf die Herbeiführung eines tatsächlichen Monopols und die wucherische Ausbeutung der Konsumenten abgesehen ist oder diese Folgen doch durch die getroffenen Vereinbarungen und Einrichtungen tatsächlich herbeigeführt werden.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Monatliche Mitteilungen des Buchhandlungs-Gehilfen-Vereins zu Leipzig. 64. Vereinsjahr. Nr. 8. (August 1897.) 4^o. 1 Blatt.

Zur Litteratur der Staats- und Socialwissenschaften der letzten 25 Jahre. Ein Verlagsverzeichnis von Duncker & Humblot in Leipzig. gr. 8^o. IV S. u. 104 Sp.

Zur Geschichte des Nachdrucks. — Zu Dresden erschien 1721 »Dreßdnische Carnevals-Lust, Bestehend in Poetischen Einfällen über das Königl. Büchsen-Schießen, Und dergleichen Scherz- oder Sinn-Gedichten«, verfaßt von Johann Ulrich König, »Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Thur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen Geheimen Secretario und Hof-Poeten«. Diesem Manne war es gelungen, für sein Buch ein eigenartiges Privileg zu erlangen, dessen Wortlaut hier folgen soll: »Mit allergnädigster hierzu besonders verliehener Königl. Freyheit bey scharffer Straffe nicht nachzudrucken, wes wegen der Verfasser alle ausgehende Exemplarien mit seinem eigenen Petschaft bezeichnen solle.« Und in der That zeigt das benutzte Exemplar ein kleines Siegel in rotem Siegellack auf dem Titelblatt. Eine andere Privilegierung, die nicht nur den Nachdruck des ganzen Buches, sondern auch Abdruck einzelner Teile verbietet, findet sich in einem 1706 zu Augsburg erschienenen Buche »Der Christliche Welt-Weise beweinet die Thorheit der neu-entdeckten Narren-Welt«. Der Vermerk auf dem Titel lautet hier: »Mit Röm. Kayserl. Majestät allergnädigsten Privilegio, nit nur aus dem Buch nichts nachzudrucken, sondern auch kein Kupffer nachzustecken.« (Leipziger Btg.)

Familien-Fideicommiss-Bibliothek des Kaisers von Oesterreich. — Die amtliche »Wiener Zeitung« vom 6. d. M. giebt diejenigen litterarischen Werke bekannt, die der Kaiser von Oesterreich im Laufe der Monate Juni und Juli 1897 für die k. und k. Familien-Fideicommiss-Bibliothek angenommen hat. Es sind folgende:

M. Habernal, Unser Wien in alter und neuer Zeit. Topographisch-historisches Handbuch. (Wien 1897, 8^o.)

Dr. Paul Ritter Beck von Mannagetta, Das neue österreichische Patentrecht. Ein Leitfadens in systematischer Darstellung. (Wien 1897, 8^o.)

Math. Eisterer, Erinnerungsblätter an den zweiten österreichischen Pilgerzug nach Maria Lourdes, 31. August bis 15. September 1896. (Wien 1897, 8^o.)

Georg Weidl, Dr. Michl Urban, Ludwig Hammer, Heimatskunde des politischen Bezirkes Plan. (Plan 1896, 8^o.)

Jos. Unger, Der Arbeiter-Bauverein in Kopenhagen und die Spar- und Bauvereine in Deutschland. (Wien 1895, 8^o.)